



106204 - 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 11.12.1985  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 522

Hans Wagner  
MdL  
Vorsitzender  
des Ausschusses für Kommunalpolitik



An die Mitglieder  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
im Hause

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Betr.: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986 - GFG 1986  
Drucksache 10/452

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung auf die Beratung des o.g. Gesetzentwurfs habe ich eine Gegenüberstellung der Gemeindefinanzierungsgesetze 1985 und 1986 anfertigen lassen. Die Abweichungen gegenüber dem GFG 1985 sind im Entwurf des GFG 1986 unterstrichen. Einzelne im Gesetzestext des GFG 1986 weggefallene Passagen sind hingegen im GFG 1985 unterstrichen. Ein Exemplar dieser Synopse ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Gemeindefinanzierungsgesetz 1986

## - Entwurf -

I. TeilGrundlagen§ 1Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen.

1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1 300 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft "WORT" über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat,

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

Gemeindefinanzierungsgesetz 1985I. TeilGrundlagen§ 1Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25,5 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen

1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1 300 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat,
3. ein Betrag von 382 000 000 DM, der gemäß § 2 Abs. 5 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) mit dem allgemeinen Steuerverbund 1985 zu verrechnen ist.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.



II. TeilZuweisungen aus dem allgemeinen SteuerverbundErster AbschnittAllgemeine Zuweisungen(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)A Schlüsselzuweisungen1. UnterabschnittAllgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse§ 6Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 209 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden           | 5 428 500 000 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise              | 896 100 000 DM,   |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 885 000 000 DM.   |

2. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Gemeinden§ 8Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

In Gemeinden, bei denen die Einwohnerzahl (§ 37 Abs. 1) nach dem Stand vom 31.12.1984 gegenüber dem Stand vom 31.12.1983 um mehr als 50 Einwohner zurückgegangen ist, wird der Bevölkerungsabgang zu 15 v.H., gerundet auf volle Einwohner, der Einwohnerzahl wieder hinzugerechnet.

II. TeilZuweisungen aus dem allgemeinen SteuerverbundErster AbschnittAllgemeine Zuweisungen(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)A Schlüsselzuweisungen1. UnterabschnittAllgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse§ 6Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 209 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden           | 5 428 500 000 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise              | 896 100 000 DM,   |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 885 000 000 DM.   |

2. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Gemeinden§ 8Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. In Gemeinden, bei denen die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. 12. 1983 gegenüber dem Stand vom 31. 12. 1982 um mehr als 50 Einwohner zurückgegangen ist, wird der Bevölkerungsabgang zu 30 v.H., gerundet auf volle Einwohner, der Einwohnerzahl wieder hinzugerechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern	119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern	126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern	135 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern	140 vom Hundert,
mit mehr als	750 000 Einwohnern	145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

## 2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1984 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 106 vom Hundert,
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 144 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 95 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 142 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 35 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 81 vom Hundert,
Berufsvorbereitungsjahren	mit 75 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 96 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt,	mit 69 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 38 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 78 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 197 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 414 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 42 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 65 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 60 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 93 vom Hundert.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern	119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern	126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern	135 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern	140 vom Hundert,
mit mehr als	750 000 Einwohnern	145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

## 2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1983 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den	
Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 112 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 118 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 100 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 40 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 86 vom Hundert,
Berufsvorbereitungsjahren	mit 77 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 90 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt,	mit 57 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 44 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 83 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 203 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 432 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 152 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 45 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 64 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 69 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 106 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 125 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 225 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 112 vom Hundert,
Realschulen	mit 104 vom Hundert,
Gymnasien	mit 84 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 144 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 211 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 94 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 147 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

#### § 9

##### Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 in Gemeinden bis 150 000 Einwohnern
- |                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| mit mehr als 150 000 Einwohnern | mit 350 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern | mit 380 vom Hundert; |
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985
- |  |                      |
|--|----------------------|
| für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern | mit 160 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern  | mit 170 vom Hundert, |
| für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern | mit 280 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern  | mit 300 vom Hundert; |

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 121 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 203 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 102 vom Hundert,
Realschulen	mit 102 vom Hundert,
Gymnasien	mit 114 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 283 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 495 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 153 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 105 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 145 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

#### § 9

##### Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1984 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 in Gemeinden
- |                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| bis 150 000 Einwohner           | mit 320 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern | mit 350 vom Hundert; |
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1984 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984
- |  |                      |
|--|----------------------|
| für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern | mit 135 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern  | mit 150 vom Hundert, |
| für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern | mit 220 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern  | mit 250 vom Hundert; |

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 30. September 1984;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1984 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl (§ 9) je Einwohner um mehr als 5 vom Hundert unter dem Durchschnitt der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner der jeweiligen Größenklasse nach Satz 2 liegt und die für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 1984 mindestens einen Hebesatz von 300 vom Hundert in Gemeinden bis 150 000 Einwohnern und 330 vom Hundert in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern festgesetzt haben, erhalten als Schlüsselzuweisung so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen bis zu 95 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen, und zwar nach folgender Staffel:

bei Abweichung der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner vom Durchschnitt der Größenklasse um	Steuerkraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung ... vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen
mehr als 5,0 bis 7,5 vom Hundert	91
mehr als 7,5 bis 10,0 vom Hundert	92
mehr als 10,0 bis 12,5 vom Hundert	93
mehr als 12,5 bis 15,0 vom Hundert	94
mehr als 15,0 vom Hundert	95

Der Durchschnitt der Steuerkraftmeßzahl nach Satz 1 wird für die Gemeinden

mit mehr als	300 000 Einwohnern,
mit 150 001 bis	300 000 Einwohnern,
mit 60 001 bis	150 000 Einwohnern,
mit 25 001 bis	60 000 Einwohnern,
mit 10 001 bis	25 000 Einwohnern,
mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern

je gesondert berechnet.

Bei der Berechnung des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner ist die Steuerkraftmeßzahl derjenigen Gemeinden nicht zu berücksichtigen, die im abgelautenen Haushaltsjahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben oder bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen worden ist.

(3) Ist die Steuerkraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Kreise§ 11Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 30% vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände§ 14Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

3. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Kreise§ 11Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 29% vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Umlagekraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

4. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände§ 14Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Bedarfsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock§ 17Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 171 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

§ 15Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B Ausgleichsstock§ 17Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 171 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nichtzuwendungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegen.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise	27 500 000 DM.
b) die Landschaftsverbände	22 500 000 DM.

(9) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

## Zweiter Abschnitt

### Zweckgebundene Zuweisungen

#### § 18

#### Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 350 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzung dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegt.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise	27 500 000 DM,
b) die Landschaftsverbände	22 500 000 DM.

(9) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

## Zweiter Abschnitt

### Zweckgebundene Zuweisungen

#### § 18

#### Zuweisungen zu städtebaulichen und denkmalpflegerischen Maßnahmen

(1) Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Vorbereitung und Durchführung) werden 300 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Maßnahmen der Wohnumweltverbesserung und der Verkehrsberuhigung werden 50 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(5) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 19Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 184 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 38 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 304 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 360 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 180 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 10,77 DM gewährt.

(3) Der weitere Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1985 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 6,94 DM gewährt.

§ 19Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 315 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 42 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 382 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 84 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 520 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 250 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 14,84 DM gewährt. Ein weiterer Betrag von 160 000 000 DM wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1985 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die ihrerseits eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Umfaßt eine Gemeinde mehrere Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung, so ist die Arbeitslosenquote für das gesamte Gemeindegebiet maßgebend. Den Betrag je Einwohner nach Satz 2 setzen der Innenminister und der Finanzminister fest.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 110 000 000 DM in der Weise verteilt, daß die Gemeinden den Unterschiedsbetrag zwischen der Schlüsselzuweisung nach § 10 und der Schlüsselzuweisung erhalten, die sich bei einer um 110 000 000 DM erhöhten Schlüsselmasse (§ 7 Nr. 1) ergeben würde.

III. TeilZuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund§ 25Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

Gemeinden Zuweisungen von	333 333 300 DM,
Kreise Zuweisungen von	166 666 700 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 9 825 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1984 erhöhen sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	<u>6 550 000 DM,</u>
Kreise um	<u>3 275 000 DM.</u>

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 sind

a) auf die	
Gemeinden	<u>314 550 000 DM,</u>
Kreise	<u>157 275 000 DM</u>

schlüsselmäßig aufzuteilen und

b) den Gemeinden und Kreisen 38 000 000 DM auf Antrag objektbezogen als Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues zu gewähren.

Bei den Zuweisungen nach Buchstabe a) für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

III. TeilZuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund§ 25Pauschalisierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

Gemeinden Zuweisungen von	333 333 300 DM,
Kreise Zuweisungen von	166 666 700 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 14 325 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1983 erhöhen sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	9 550 000 DM,
Kreise um	4 775 000 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 sind

a) auf die Gemeinden	317 550 000 DM,
Kreise	158 775 000 DM

schlüsselmäßig aufzuteilen und

b) den Gemeinden und Kreisen 38 000 000 DM auf Antrag objektbezogen als Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues zu gewähren.

Bei den Zuweisungen nach Buchstabe a) für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. TeilZuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuer-  
verbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbun-  
desErster AbschnittLeistungen nach näherer Bestimmung dieses  
Gesetzes§ 26Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-  
lasten und Lastenausgleichsverwaltung bei  
kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 15 900 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 20 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

IV. TeilZuweisungen  
außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes  
und des KraftfahrzeugsteuerverbundesErster AbschnittLeistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes§ 26Zuweisungen zu den Kosten  
der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichs-  
verwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 450 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 21 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

## § 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 123 710 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) für <u>Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen</u>                                 | <u>90 000 000 DM.</u>  |
| b) für den Um-, und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | <u>93 000 000 DM.</u>  |
| c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans                                       | <u>141 090 900 DM.</u> |

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | <u>82 750 000 DM.</u> |
| b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von     | <u>32 409 100 DM.</u> |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

## § 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 126 361 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für die Erneuerung (UA I) von Landesstraßen  | 90 000 000 DM,  |
| b) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 100 200 000 DM, |
| c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans  | 185 454 500 DM. |

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |  |                |
|--|----------------|
| a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 86 400 000 DM, |
| b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von     | 37 565 500 DM. |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

## § 28

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 126 000 000 DM,  
 b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 182 980 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 347 187 000 DM,  
 b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 285 000 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

## § 29

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- a) 25,-- DM

je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich

- b) 30,-- DM

je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

## § 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

## § 28

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 126 000 000 DM,  
 b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 177 000 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 347 517 500 DM,  
 b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 273 635 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

## § 29

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- a) 25,- DM

je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind, zuzüglich

- b) 30,- DM

je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

## § 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. TeilUmlagen, UmlagegrundlagenErster AbschnittUmlagen der Gemeindeverbände§ 31Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,
2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge,
3. die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

V. TeilUmlagen, UmlagegrundlagenErster AbschnittUmlagen der Gemeindeverbände§ 31Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10). Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

Zweiter Abschnitt  
Umlagen des Landes

§ 34

Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenpflegegesetze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausbauprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 24 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) und der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden sowie der nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

Zweiter Abschnitt  
Umlagen des Landes

§ 34

Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenpflegegesetze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausbauprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 24 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

## VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren§ 35Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 19. März, 23. Juni und 22. September mit jeweils einem Viertel sowie am 17. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten

§ 36Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 37Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1984 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

## VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren§ 35Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Sofern die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag fallen, sind die Auszahlungen am nächsten Arbeitstag zu leisten. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 36Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 37Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1983 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen je Einwohner nach § 10 Abs. 2 und der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1984 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1984 zugrunde zu legen.

### § 38

#### Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

### § 39

#### Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 7 und 9),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1983 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1983 zugrunde zu legen.

### § 38

#### Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

### § 39

#### Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 7 und 9),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
2. städtebauliche und denkmalpflegerische Maßnahmen (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 2 Buchstabe b) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

#### § 40

##### Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

#### § 41

##### Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 und 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Reglerungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 2 Buchstabe b) setzt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 2 Buchstabe b) und § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

#### § 40

##### Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

#### § 41

##### Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 und 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 42Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, nach Einbringung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

10/204 - 22

Anlage  
zu § 17 Abs. 9 GFG 1986

Übersicht  
über die empfangsberechtigten Gemeinden  
und die Höhe des jeweils zu zahlenden  
Betrages nach § 17 Abs. 9 GFG 1986

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98.000
Bad Münsteriefel	287.400
Schleiden	123.400
Nümbrecht	315.100
Reichshof	142.600
Tecklenburg	100.100
Rödinghausen	30.500
Vlotho	157.500
Bad Driburg	1.494.300
Brakel	114.900
Höxter	12.800
Willebadessen	57.500
Bad Salzuflen	2.654.500
Horn-Bad Meinberg	1.877.400
Schieder-Schwalenberg	223.500
Bad Oeynhausen	2.333.000
Porta Westfalica	66.000
Preuß. Oldendorf	232.100
Bad Lippspringe	1.296.400
Wünneberg	342.700
Brilon	706.700
Eslohe	221.400
Olsberg	466.100
Schmallenberg	1.937.100
Sundern	298.000
Winterberg	2.205.300
Kirchhundem	234.200
Lennestadt	200.100
Bad Berleburg	955.700
Laasphe	389.500
Bad Sassendorf	821.600
Erwitte	223.500
Lippstadt	381.100
<b>Zusammen</b>	<b>21.000.000</b>

## Anlage

zu § 17 Abs. 9 GFG 1985

## Übersicht

über die empfangsberechtigten Ge-  
meinden und die Höhe des jeweils  
zu zahlenden Betrages nach § 17  
Abs. 9 GFG 1985

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	96.500
Bad Münsteriefel	283.100
Schleiden	121.600
Nümbrecht	310.400
Reichshof	140.500
Bad Honnef	174.000
Hennef	138.400
Tecklenburg	98.600
Rödinghausen	30.000
Vlotho	155.200
Bad Driburg	1.472.100
Brakel	113.200
Höxter	12.600
Willebadessen	56.600
Bad Salzuflen	2.615.000
Horn-Bad Meinberg	1.849.500
Schieder-Schwalenberg	220.200
Bad Oeynhausen	2.298.300
Porta Westfalica	65.000
Preuß. Oldendorf	228.600
Bad Lippspringe	1.277.100
Wünneberg	337.600
Brilon	696.200
Eslohe	218.100
Olsberg	459.200
Schmallenberg	1.908.300
Sundern	293.600
Winterberg	2.172.500
Kirchhundem	230.700
Lennestadt	197.100
Bad Berleburg	941.500
Laasphe	383.700
Bad Sassendorf	809.400
Erwitte	220.200
Lippstadt	375.400
<b>Zusammen</b>	<b>21.000.000</b>

10/204 - 23

## Anlage

Leistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe  
des Landeshaushalts 1986

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
02	02 020	883 81	Zuweisung an die Stadt Dortmund für Investitionen (Kabelpilotprojekt)	-	1.600.000
05	05 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	6.420.400	7.000.000
	05 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	55.000	55.000
	05 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180.000	180.000
	05 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durch- führung von Katastrophenschutzübungen	200.000	200.000
	05 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	1.123.700	1.123.700
	05 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehren- amtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	1.800.000	1.900.000
	05 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	230.000	130.000
	05 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	53.176.200	52.055.600
04	04 050	643 00	Vollzug von Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	78.500.000	80.000.000
05	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	600.000	600.000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschul- jahr Agrarwirtschaft	1.000.000	1.000.000
	05 300	653 30	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Werkstätten an beruflichen Schulen	100.000	100.000

10/204 - 24

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
05 300	883	61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2.400.000	2.400.000
05 300	883	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50.000	50.000
05 300	653	70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2.650.000	2.650.000
05 300	653	80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	6.100.000	4.400.000
05 360	653	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	50.000	75.000
05 390	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	4.300.000	2.250.000
05 410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	2.100.000	1.000.000
05 410	653	00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	600.000	500.000
05 710	653	20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78.700.000	78.700.000
05 760	653	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	3.300.000	4.300.000
05 760	883	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Bichereien sowie für die Einrichtung von Fahrbibliotheken	700.000	700.000
05 810	653	60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren	680.000	680.000
05 810	883	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	32.000.000	18.000.000
05 810	883	70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau von Sportstätten aus Bundesmitteln	1.000.000	1.000.000
05 810	883	80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2.000.000	2.000.000
05 820	653	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.375.000	2.375.000
05 820	653	20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Musikfeste	90.000	-*)
05 820	883	10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	1.250.000	1.500.000

\*) 1986 bei Titel 653 60 mitveranschlagt

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
05	820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	9.850.000	10.230.000
05	820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	720.000	950.000
05	820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	70.000	70.000
05	820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	47.500	50.000
05	820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	450.000	650.000
05	820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1.000.000	1.100.000
05	820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	500.000	600.000
05	830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	280.000	360.000
05	830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	450.000	470.000
05	830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	22.850.000	24.050.000
05	830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) zur Ausstattung von Filmwerkstätten	95.000	50.000
06	06 151	653 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	420.000	420.000
	06 172	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der medizinischen Einrichtungen der Universität Disseldorf	159.000	-
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität - Gesamthochschule Essen	220.000	220.000
	06 250	883 00	Zuweisung an die Stadt Wuppertal für den Neubau einer Sporthalle	4.600.000	4.729.600
	06 550	883 00	Zuweisung an die Stadt Essen für Um- und Ausbaumaßnahmen in den Abteilgebäuden Essen-Werden	450.000	466.000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	0	1.200.000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen	11.420.000	21.700.000
	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation	200.000	200.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 020	653	72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von AEM	63.700.000	60.200.000
07 020	853	80	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	1.000.000	1.000.000
07 040	653	60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1.000.000	500.000
07 040	653	61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80.000	80.000
07 040	653	62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege u. für Familienpflege in komm. Trägerschaft	280.000	300.000
07 040	853	70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	1.600.000	1.000.000
07 040	853	70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500.000	500.000
07 040	853	80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte u. zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen	200.000	1.600.000
07 040	853	80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	550.000	700.000
07 040	853	90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	7.000.000	5.600.000
07 040	853	90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	2.160.000	2.160.000
07 050	653	10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200.000	200.000
07 050	653	60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	16.716.000	17.150.000
07 050	853	60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	600.000	300.000
07 050	653	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege	34.315.000	34.915.000
07 050	853	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege	3.250.000	2.250.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 050	653	62	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung des Jugendschutzes	1.112.000	1.112.000
07 050	653	63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe	2.697.600	2.778.000
07 050	653	64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	1.420.500	765.000
07 050	653	65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200.000	200.000
07 050	853	70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe	600.000	350.000
07 050	853	70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger	290.000	290.000
07 050	643	81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KzG	95.720.000	98.348.000
07 050	643	82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	16.789.000	18.115.000
07 050	653	82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte	1.700.000	1.772.000
07 050	853	82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KzG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	20.000.000	14.000.000
07 060	643	10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	99.000.000	145.000.000
07 060	643	20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	2.000.000	2.000.000
07 060	643	70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	21.000.000	21.000.000
07 060	653	70	Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auflösungsverträgen über angebotene Übergangsheime	1.000.000	1.000.000
07 060	853	70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	5.000.000	4.500.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 070	883 10		Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher	6.248.000	3.530.000
07 070	883 20		Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher	1.000.000	2.000.000
07 070	883 60		Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig	20.000.000	20.000.000
07 070	899 60		Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	278.000.000	200.000.000
07 070	883 61		Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig (1985: 07 070 - 653 60 und 689 60)	45.000.000	45.000.000
07 070	899 61		Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	103.000.000	115.400.000
07 070	653 62		Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig	15.000.000	15.000.000
07 070	689 62		Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	10.600.000	10.600.000
07 080	671 00		Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	8.000.000	8.000.000
07 080	653 61		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	3.723.000	3.723.000
07 080	653 71		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	850.000	850.000
07 080	883 71		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	100.000	100.000
07 080	661 72		Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	303.000	275.000
07 080	891 72		Zuschüsse für Investitionen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	2.000.000	1.750.000
07 080	653 73		Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	22.600.000	23.200.000
07 080	883 73		Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	20.000.000	18.000.000
07 080	653 81		Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)	1.030.000	1.072.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 080	653	83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	0	1.850.000
07 080	853	83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	0	100.000
07 080	653	90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	60.000	60.000
07 080	653	90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	4.374.000	2.360.000
07 090	643	11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	310.000.000	295.000.000
07 090	643	12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3.300.000	3.000.000
07 090	643	13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	15.000.000	13.000.000
07 090	643	16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1.500.000	1.500.000
07 090	853	10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	5.000.000	4.000.000
07 090	853	20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	300.000	200.000
07 090	853	30	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20.000	20.000
07 510	653	00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	48.100	48.100

10/204-30

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	2.500.000	2.500.000
08	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	1.660.000	4.200.000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	5.000.000	2.500.000
	08 030	883 74	Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe Dortmund)	2.000.000	2.000.000
	08 050	883 00	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, in denen Zwischenlager für Brennelemente errichtet werden	7.000.000	-
	08 070	653 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung und Instandsetzung ortsfester Anlagen von in Betrieb befindlichen Stadtbahnstrecken	1.300.000	-
	08 080	887 61	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	100.000	100.000
10	10 020	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988	2.000.000	3.000.000
	10 020	883 12	Bundesgartenschau Düsseldorf 1987	-	3.000.000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	200.000	100.000
	10 020	883 61	Verwendung der Reitabgabe als Zuweisungen an Gemeinden (GV)	900.000	800.000
	10 020	883 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Anlage von Reitwegen	100.000	-
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	3.000.000	3.000.000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2.000.000	2.000.000
	10 020	653 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4.000.000	4.000.000
	10 030	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für überbetriebliche Maßnahmen	0	80.000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	5.000.000	6.500.000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	2.000.000	1.500.000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	8.960.000	10.500.000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	7.923.000	8.200.000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten	4.310.000	3.310.000

10 - 204 - 31

Landtag Nordrhein-Westfalen - 10. Wahlperiode

Drucksache

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
10 050	853	82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1.000.000	1.000.000
10 050	883	82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	9.500.000	13.500.000
10 040	633	00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	-	15.000
10 050	883	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	5.000.000	40.000.000
10 050	887	30	Zuweisungen für den Ausbau des Dellwiger Baches	2.500.000	-
10 050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	13.500.000	16.085.800
10 050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	28.500.000	33.600.000
10 050	883	67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	4.800.000	9.600.000
10 050	887	67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	2.400.000	2.400.000
10 050	883	68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	9.000.000	21.000.000
10 050	887	68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	9.000.000	15.000.000
10 050	887	69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	21.000.000	15.000.000
10 050	853	71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	37.000.000	37.000.000
10 050	857	71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	9.000.000	9.000.000
10 050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	6.000.000	6.000.000
10 050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	4.400.000	4.400.000
10 060	883	60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben (1985: 07 030 883 60)	2.000.000	6.000.000
10 260	653	00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaldheimes	284.000	266.000

3  
10 / 204 - 32

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
11	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	50.000.000	30.000.000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	78.500.000	70.000.000
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 auf gekommenen Einnahmen	28.500	28.500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	28.500.000	33.000.000
	11 040	883 30	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Ruhrgebiet	10.000.000	2.000.000
	11 040	883 40	Förderung von Maßnahmen zur Stadt-erneuerung	-	30.000.000
	11 040	883 41	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Bundesmittel) (1985: 14 030 - 883 19)	55.000.000	55.000.000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3.000.000	3.000.000
	11 040	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Freizeitinitiativen zwischen Arbeit und Ruhezustand	500.000	500.000
	11 050	883 60	Zuweisungen des Aufkommens aus der Pehlbelager-abgabe Gemeinden (GV) an die Gemeinden (GV)	100.000	150.000
	11 070	653 10	Zweckgebundene Zuweisungen zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes	1.650.000	1.650.000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	-	250.000
	11 460	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und GV für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (1985: 08 060 - 653 70)	1.795.000	1.300.000
	11 460	883 70	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	0	500.000
	11 460	429 80	Erstattung von Pers. Kosten an die LV. für die Ausbildung der Referendare im Bereich Straßenwesen	650.000	650.000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich "Straßenwesen" (1985: 08 100 - 547 80)	50.000	50.000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände (1985: 08 070 - 653 61)	43.000.000	48.800.000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen (1985: 08 070 - 653 63)	11.550.000	11.550.000

10/204 - 33

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
11	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz (1985: OB 070 - 883 69)	700.000	200.000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen (1985: OB 100 - 883 16)	9.500.000	6.500.000
	11 500	883 22	Objektbezogene Zuweisungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen der Gemeinden und Kreise in Härtefällen (1985: OB 100 - 883 22)	750.000	500.000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrubarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenschätzG	22.000	22.000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1.000.000	1.000.000
	14 020	633 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	9.000.000	8.250.000
	14 030	613 15	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985	-	179.000.000
	14 030	633 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	3.000.000	7.500.000
	14 030	633 40	Einnmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	36.800.000	36.800.000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3.800.000	3.800.000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Otdachlosenunterkünften	110.000	110.000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	3.100.000	3.100.000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	700.000	650.000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	250.000	240.000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	4.000.000	4.100.000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50.000	50.000
				<u>2.198.210.500</u>	<u>2.392.797.300</u>